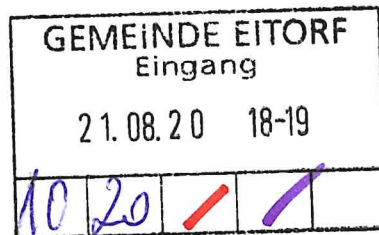


Gemeinde Eitorf
Herrn Bürgermeister
Dr. Rüdiger Storch
Am Markt 1

53783 Eitorf



CDU Fraktion Eitorf
Im Auel 81
53783 Eitorf
Vorsitzende:
Roger Kolf
Tel.: 02243/82000
roger-kolf@t-online.de

Toni Strausfeld
Tel.: 02243/5141
tonistrausfeld@web.de
www.cdu-eitorf.de

Eitorf, den
21.08.2020

Antrag auf Aussetzung der Hundesteuer für gewerblich genutzte Herdenschutzhunde

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Storch,

die CDU-Fraktion im Rat der Gemeinde Eitorf stellt folgenden Antrag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Hundesteuer für gewerblich genutzte Herdenschutzhunde umgehend auszusetzen.

Begründung:

Mit der Geburt von drei Wolfswelpen im Jahr 2020 hat das NRW-Umweltministerium Eitorf als Teil des Wolfsgebiets „Oberbergischer Land“ eingestuft.

Aus diesem Grund denken Eitorfer Schäfer und Landwirte auch über die Anschaffung von Herdenschutzhunden nach. Diese Hunde bleiben rund um die Uhr bei der Herde und verteidigen sie gegen Raubtiere und andere Eindringlinge.

Höhere Elektrozäune werden vom Land NRW gefördert. Jedoch bieten auch sie nur einen partiellen Schutz. Aus anderen Bundesländern ist bereits bekannt, dass Wölfe die Zäune überspringen oder sich unter ihnen durchgraben.

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Eitorf sollte daher um eine Steuerbefreiung für Gebrauchshunde, welche ausschließlich zur Bewachung von Nutztierherden verwendet werden, ergänzt werden.

Gerne sehen wir einer Eingangsbestätigung dieses Schreibens per Mail an die Unterzeichnenden entgegen. Vielen Dank!

Für die CDU Ratsfraktion

Mit freundlichen Grüßen

gezeichnet

Markus Reisbitzen

Ratsmitglied

gezeichnet

Toni Strausfeld

Fraktionsvorsitzender

gezeichnet

Sascha Grendel

Stellv. Sachkundiger Bürger

Zum Antrag der CDU Fraktion Eitorf vom 21.08.2020 auf Aussetzung der Hundesteuer für gewerblich genutzte Herdenschutzhunde:

Die Hundesteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2a GG. Es handelt sich um eine besondere Steuer auf den Privatkonsum. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes ist für örtliche Aufwandsteuern kennzeichnend, dass „die in der Einkommensverwendung zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit getroffen werden soll“.

Wie in der Literatur dargelegt und auch vom Oberverwaltungsgericht NRW (Urteil vom 05.07.1995) ausdrücklich festgelegt, bedeutet dies, dass zum einen als Steuerschuldner der Hundesteuer nur natürliche Personen in Frage kommen und zum anderen aufgrund der Vorgaben des Art. 105 Abs. 2a GG aus gewerblichen Gründen gehaltene Hunde nicht der Hundesteuer unterliegen. Dient eine Hundehaltung ausschließlich gewerblichen Zwecken, darf keine örtliche Hundesteuer erhoben werden.

Nachdem die gewerblich gehaltenen Hunde damit von vorneherein nicht in den Anwendungsbereich der Satzung fallen, sieht § 3 Abs. 3 der gemeindlichen Hundesteuersatzung für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblichen Herden verwandt werden, eine Steuerbefreiung vor. Diese wird auf Antrag gewährt, in der für die Bewachung benötigten Anzahl.

31.8.2020

Sh